

Offenlegungsbericht 2021

FINOVESTA GmbH

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Risikomanagementziele und -politik (Artikel 47 IFR).....	2
3. Unternehmensführung (Artikel 48 IFR)	2
4. Eigenmittel (Artikel 49 IFR)	3
5. Eigenmittelanforderungen (Artikel 50 IFR).....	5
6. Vergütungspolitik und -praxis (Artikel 51 IFR).....	6
7. Anlagestrategie (Artikel 52 IFR)	6

1. Einleitung

Die FINOVESTA GmbH (im Folgenden kurz FINOVESTA) ist als reguliertes Wertpapierinstitut, welches den Eigenhandel gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 WpIG sowie das Eigengeschäft gem. § 15 Abs. 3 WpIG betreibt, gemäß Teil 6 der IFR verpflichtet, mindestens jährlich die gemäß diesem Teil erforderlichen Angaben offenzulegen. FINOVESTA kommt dieser Anforderung im Rahmen des vorliegenden Berichts nach. Der vorliegende Bericht enthält die gemäß IFR zum Stichtag geforderten quantitativen und qualitativen Informationen. Er gibt ein umfassendes Bild über das Risikoprofil, das Risikomanagement und die Eigenkapitalstruktur der FINOVESTA GmbH. Die Angaben hinsichtlich der Eigenmittel und fixen Gemeinkosten beziehen sich auf die Zahlen aus dem Jahresabschluss 2020.

2. Risikomanagementziele und -politik (Artikel 47 IFR)

Detaillierte Ausführungen zu den Risikomanagementzielen und zur Risikomanagementpolitik sowie eine durch die Geschäftsführung genehmigte Risikoerklärung sind im Jahresabschluss der FINOVESTA GmbH im elektronischen Bundesanzeiger dargestellt.

3. Unternehmensführung (Artikel 48 IFR)

Der alleinige Geschäftsführer der FINOVESTA GmbH ist Herr Volker Müntefering, welcher verantwortlich für alle wesentlichen Elemente des Risikomanagements sowie der Unternehmensführung ist. Dem Geschäftsführer sind darüber hinaus auch alle Anteile an der FINOVESTA GmbH zuzurechnen. Eine Diversitätsstrategie für die Auswahl der Geschäftsleitung besteht daher nicht. Aus diesem Grund setzt FINOVESTA auch keinen separaten Risikoausschuss ein.

4. Eigenmittel (Artikel 49 IFR)

		Beträge	Quelle auf Grundlage von Referenznummern/-buchstaben der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	EIGENMITTEL	20.126.975,83	
2	KERNKAPITAL (T1)	20.126.975,83	
3	HARTES KERNKAPITAL (CET1)	20.126.975,83	
4	Voll eingezahlte Kapitalinstrumente	1.500.000,00	Aktiva 6 a)
6	Einbehaltene Gewinne	14.611.298,28	Passiva 6 d)
8	Sonstige Rücklagen	100.000,00	Passiva 6 b)
9	Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority interest)	4.036.852,00	Passiva 5, Passiva 5 a)
10	Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)	- 95.940,61	Aktiva 3, Aktiva 3 a), Passiva 2
12	(-)GESAMTABZÜGE VOM HARTEN KERNKAPITAL	- 25.233,84	Aktiva 4
19	(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte	- 25.233,84	Aktiva 4

		Bilanz in veröffentlichtem/ geprüftem Abschluss	Querverweis auf EU IF CC1
		Zum Ende des Zeitraums	
Aktiva - Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1	Forderungen an Kreditinstitute	13.711.987,66	
1 a)	täglich fällig	13.711.987,66	
2	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.692.641,60	
2 a)	von öffentlichen Emittenten und Industrieunternehmen	2.217.797,67	
2 b)	von Kreditinstituten	474.843,93	
3	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	37.506.040,81	10
3 a)	Handelsbestand	37.506.040,81	10
4	Immaterielle Anlagewerte	5.600,00	
5	Sachanlagen	381.476,33	
6	Sonstige Vermögensgegenstände	637.937,03	
7	Rechnungsabgrenzungsposten	13.577,21	
8	Aktiva insgesamt	54.949.260,64	
Passiva - Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.770.973,46	
1 a)	täglich fällig	5.770.973,46	
2	Handelsbestand	19.700.717,73	10
3	Sonstige Verbindlichkeiten	333.634,55	
4	Rückstellungen	4.895.784,62	
4 a)	Steuerrückstellungen	4.042.120,09	
4 b)	andere Rückstellungen	853.664,53	
5	Fonds für allgemeine Bankrisiken	4.036.852,00	9
5 a)	darunter: Posten nach § 340e Abs 4 HGB	4.036.852,00	9
6	Eigenkapital	20.211.298,28	
6 a)	Gezeichnetes Kapital	1.500.000,00	4
6 b)	Kapitalrücklage	100.000,00	8
6 c)	Gewinnrücklagen	105.000,00	
6 c a)	andere Gewinnrücklagen	105.000,00	
6 d)	Bilanzgewinn	18.506.298,28	6
7	Passiva insgesamt	54.949.260,64	

FINOVESTA erfüllt die in Teil 6 der Verordnung 2019/2033 festgelegten Pflichten auf Einzelbasis, weshalb keine Eintragungen in Spalte „Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis“ des Meldebogens „EU IF CC2“ erfolgen.

5. Eigenmittelanforderungen (Artikel 50 IFR)

Bezüglich der Beschreibung der Methodik, nach der internes Kapital für aktuelle und zukünftige Aktivitäten unterlegt wird, wird auf den Risikobericht im Jahresabschluss von FINOVESTA zum 31. Dezember 2021 verwiesen.

Nachfolgend die Anforderungen für K-Faktoren gem. Artikel 15 der IFR:

Position	Anforderung für K-Faktoren
Gesamtanforderung für K-Faktoren	568.995,15
Kundenrisiken	-
Marktrisiko	491.869,71
Firmenrisiko	77.125,44

Nachfolgend die Anforderungen für fixe Gemeinkosten gem. Artikel 13 der IFR:

Position	Betrag
Anforderung für fixe Gemeinkosten	1.351.855,62
Jährliche fixe Gemeinkosten des Vorjahres nach Gewinnausschüttung	5.407.422,48
Gesamtkosten des Vorjahres nach Gewinnausschüttung	17.263.348,61
Davon: Feste Ausgaben von Dritten im Namen der Wertpapierfirmen	-
(-)Gesamtabzüge	- 11.855.926,13
(-)Prämien für Mitarbeiter und sonstige Vergütungen	- 2.616.432,50
(-)Gewinnbeteiligungen der Mitarbeiter, Geschäftsführer und Gesellschafter	- 2.000.000,00
(-)Sonstige diskretionäre Gewinnausschüttungen und sonstige variable Vergütungen	-
(-)Zu entrichtende geteilte Provisionen und Entgelte	-
(-)Gebühren, Vermittlungsgebühren und sonstige an zentrale Gegenparteien entrichtete Entgelte, die den Kunden in Rechnung gestellt werden	-
(-)Entgelte an vertraglich gebundene Vermittler	-
(-)An Kunden entrichtete Zinsen auf Kundengelder, sofern dies nach eigenem Ermessen der Firma geschieht	-
(-)Einmalige Aufwendungen aus unüblichen Tätigkeiten	-
(-)Aufwendungen aus Steuern	- 4.954.776,63
(-)Verluste aus dem Handel für eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten	-
(-)Vertragliche Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevereinbarungen	-
(-)Rohstoffausgaben	-
(-)Einzahlungen in einen Fonds für allgemeine Bankrisiken	- 2.284.717,00
(-)Aufwendungen im Zusammenhang mit Posten, die bereits von den Eigenmitteln abgezogen wurden	-
Voraussichtliche fixe Gemeinkosten des laufenden Jahres	7.249.184,88
Schwankungen der fixen Gemeinkosten (%)	34,06%

6. Vergütungspolitik und -praxis (Artikel 51 IFR)

Das Vergütungssystem der FINOVESTA gründet auf einer erfolgsunabhängigen markt- und funktionsgerechten Grundvergütung. Alle Mitarbeiter und die Geschäftsleitung erhalten ein Jahresfestgehalt, welches in der Regel in 12 gleichen Teilen monatlich nachträglich ausbezahlt wird. Wesentliche Parameter für die Bestimmung der Höhe der festen Vergütung sind die ausgeübte Funktion, die relevante Berufserfahrung, die Stellung im Unternehmen sowie das allgemeine Gehaltsniveau der Gesellschaft.

Neben dem Fixgehalt können die Mitarbeiter und das Mitglied der Geschäftsleitung eine variable Vergütung erhalten. Darüber hinaus gewährt die FINOVESTA ihren Mitarbeitern – abhängig vom Funktionsgrad – freiwillige Zusatzleistungen, wie etwa betriebliche Altersvorsorge im Rahmen einer Gehaltsumwandlung, Parkplätze, Handynutzung sowie Dienstwagen.

Die Fixvergütung der Angestellten reicht aus, auch ohne variable Vergütung die grundlegenden Lebenshaltungskosten zu bestreiten. Es besteht somit keine Abhängigkeit der Geschäftsleitung oder der Mitarbeiter von einer variablen Vergütung.

Bei Mitarbeitern mit Kontrollfunktion ist sichergestellt, dass der Schwerpunkt auf der fixen Vergütung liegt.

Die Vergütung der Geschäftsleitung und Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil von FINOVESTA haben, steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen sowie zur Lage des Instituts und übersteigt nicht die übliche Vergütung.

Des Weiteren gilt für FINOVESTA die Ausnahme gemäß Artikel 32 Abs. 4 (a) der Richtlinie 2019/2034.

7. Anlagestrategie (Artikel 52 IFR)

Da FINOVESTA gemäß Artikel 52 Abs. 2 IFR keinen direkten oder indirekten Anteil an einer mit Stimmrechten verbundenen Aktie von mehr als 5% hält, entfällt die Offenlegung einer Anlagestrategie.